



VL Gebietskörperschaften als Unternehmer

Privatisierung, Ausgliederung, Beleihung



Privatisierung (I)

- Verstaatlichung
- Motive
 - Budgetentlastung durch Erzielung von Staatseinnahmen (Defizitabbau)
 - Steigerung von Effizienz bei der Aufgabenwahrnehmung
 - Flexibilisierung des Dienstrechts
 - Selbstzweck? („Staat als schlechter Unternehmer“)
 - Nachteile? (zB Verminderung politischer Kontrolle und Verantwortung)



Privatisierung (II)

- Vermögensprivatisierung
 - Übertragung von öffentlichem Eigentum auf Private (zB AUA, Creditanstalt)
- Organisationsprivatisierung
 - Vollziehung einer Aufgabe durch privatrechtlich organisierten Rechtsträger, der unter finanzieller/organisatorischer Kontrolle einer Gebietskörperschaft steht (zB Bundesimmobilien GmbH)
- Aufgabenprivatisierung
 - Übergang einer Verwaltungsaufgabe auf „echten“ privaten Rechtsträger; Aufgabenbesorgung wird dem Markt überlassen (zB Bewährungshilfe und Mitwirkung am außergerichtlichen Tatausgleich durch Verein „Neustart“)
- Andere Formen (funktionelle Privatisierung, Finanzierungsprivatisierung)
- Grenzen der Privatisierung: „genuine Staatsaufgaben“?



Ausgliederung (I)

- Übertragung der Vollziehung von Aufgaben auf einen rechtlich selbständigen Rechtsträger, der unter der organisatorischen Kontrolle einer Gebietskörperschaft steht
- Rechtspersonen des öffentlichen Rechts (Sondervermögen für bestimmte Verwaltungsaufgaben, zB Agrarmarkt Austria – AMA)
- Rechtspersonen des Privatrechts (zB Bundesbeschaffung GmbH)
 - Insb GmbH, AG
 - Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG erlaubt Bund, Sondergesellschaftsrecht zu erlassen (zB ÖBB)
 - Beherrschung durch zivilvertragliche Vereinbarung, privates Satzungsrecht, Bereitstellung finanzieller Mittel



Ausgliederung (II)

- Motive
 - Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Prinzipien/Entpolitisierung
 - Flexibilisierung des starren öffentlichen Dienstrechts
 - Außerbudgetäre Finanzierungen („Flucht aus dem Budget“)
 - Durchbrechung von Kompetenzschränken
 - Begrenzung des Haftungsrisikos durch Vermögenstrennung und Gesellschaftsform
 - Steuerliche Gründe
- Nicht-hoheitliche Aufgaben (VfSlg 14.075/1995)
- Hoheitliche Aufgaben („Beleihung“)



Beleihung

- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch private (natürliche oder juristische) Personen (zB OeNB; Austro Control GmbH)
- Grenzen (VfSlg 14.473/1996 [Austro Control]; 16.400/2001 [BWA]; 16.995/2003 [E-Control-GmbH]; 17.341/2004 [Zivildienst]; 17.421/2004 [GIS])
 - Einräumung hoheitlicher Befugnisse bedarf gesetzlicher Grundlage
 - Sachlichkeitsgebot, Effizienzgebot
 - Demokratischer Legitimationszusammenhang (Weisungsbindung) (Art 20, 77 B-VG)
 - Nur vereinzelte Aufgaben
 - Keine Kernbereiche staatlicher Aufgaben (zB Verwaltungsstrafkompetenz, innere Sicherheit)